

## **V o r l a g e Nr. L 121/18**

### **für die Sitzung der staatlichen Deputation für Bildung am 02.10.2014**

#### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen und weiterer Verordnungen**

##### **A. Sachstand**

Durch die Verabschiedung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und aufgrund weiterer auf Ebene der Kultusministerkonferenz (KMK) getroffener Verabredungen zur Vereinheitlichung des Abiturs ist eine Anpassung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) und weiterer Verordnungen notwendig.

Der Änderungsvorschlag der Senatorin für Bildung und Wissenschaft wurde der staatlichen Deputation für Bildung am 23. Mai 2014 mit der Vorlage L 103/18 vorgelegt. Die Deputation hat einem verkürzten Beteiligungsverfahren gemäß § 77 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugestimmt, das mit Ablauf des 10. Juli 2014 abgeschlossen wurde.

Neben den nach Schulverwaltungsgesetz zu beteiligenden Gremien der Eltern- und Schülervertretungen haben auch zahlreiche Schulen über ihre Fachkonferenzen, die Ständige Konferenz der Gymnasialen Oberstufen (KGyO) und die Personalvertretungen in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Stellungnahmen abgegeben. Dabei ist deutlich geworden, dass an dem unterbreiteten Vorschlag vor allem zwei Aspekte kritisch betrachtet werden:

- (1) die Änderung im Status der Projektarbeit,
- (2) die geplante Einführung der Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen.

## **B. Lösung**

### **Zu (1) | Status der Projektarbeit:**

Die KMK-Vereinbarung über die Gestaltung der Gymnasialen Oberstufe (KMK-VE) schreibt einen maximalen Prozentsatz von 20 Prozent an Unterkursen im Verhältnis zu den insgesamt einzubringenden Kursen vor. Außerdem besagt sie, dass eine Projektarbeit nach Maßgabe der Länder eingebracht werden kann. Bisher hat Bremen diese Vorgabe in Analogie zum Seminarfach in anderen Ländern, zum Beispiel Bayern und Thüringen, so interpretiert, dass die Projektarbeit ein Zusatz ist, der nicht auf die 20 Prozent angerechnet wird. Diese Lesart der KMK-VE sollte mit der vorliegenden Änderungsverordnung der AP-V aufgegeben werden, um der Projektarbeit ein stärkeres Gewicht zu verleihen. Geplant war, sie als Teil der sechs maximal erlaubten Unterkurse zu zählen, was eine Verschärfung der Bedingungen, aber auch eine Stärkung der Bedeutung der Projektarbeit bedeutet hätte.

Die Gesamtschülerversammlung (GSV) kritisiert die Durchführungspraxis der Projektarbeit an den Schulen. Es bestünde zu wenig Transparenz bezüglich der Anforderungen und Bewertungskriterien. Sie unterstreicht, dass die Projektarbeit bereits jetzt durch die doppelte Wertung und die separate Ausweisung im Abiturzeugnis ein hohes Gewicht habe und befürchtet, dass die Abiturzulassung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler mit der neuen Regelung zusätzlich gefährdet werde. Dass die Projektarbeit bereits im ersten Jahr der Qualifikationsphase geschrieben wird, verstärke diese Befürchtung.

Mit dem Hinweis wird wie folgt umgegangen: Die von der GSV vorgebrachten Befürchtungen sind nicht von der Hand zu weisen. Aus diesem Grund soll vorerst auf die geplante Änderung verzichtet werden und den Schulen zunächst die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführung der Projektarbeit hinsichtlich der Anforderungen und Bewertungskriterien qualitativ weiterzuentwickeln.

### **Zu (2) | Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen:**

Die Bildungsstandards der KMK geben vor, dass in den modernen Fremdsprachen neben dem Schreiben zwei weitere Kompetenzen im Abitur geprüft werden müssen. Die ursprüngliche Planung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft bestand darin, dass in Bremen Schreiben, Sprachmittlung und Sprechen geprüft werden, wobei nur für das Sprechen eine gesonderte Regelung in der AP-V erforderlich ist, da die Kompetenzen Schreiben und Sprachmittlung, die direkt im Rahmen der Abiturklausur geprüft werden, in den Abiturrichtlinien beschrieben sind.

In den Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf wird die Stärkung des Kompetenzbereichs Sprechen im Prinzip begrüßt, das Format und die Einbettung in die Abiturprüfung jedoch kritisiert. Hauptkritikpunkte waren insbesondere:

- **Arbeitsaufwand:** Die dezentrale Aufgabenerstellung und die Durchführung der Prüfungen bedeuteten eine hohe personelle Belastung und organisatorischen Aufwand.
- **Standardsicherung:** Die dezentrale Aufgabenerstellung stehe Vereinheitlichungsbestrebungen beim Abitur entgegen.
- **Juristische Anfechtbarkeit:** Die Bewertungsungerechtigkeit in Partner- oder Gruppenprüfungen wird in Frage gestellt und auch die Urheberrechtsfrage für Materialien aufgeworfen.

Mit den Hinweisen wird wie folgt umgegangen: Das Beteiligungsverfahren hat die Schwierigkeiten, die mit dem Sprechen als Prüfungsformat verbunden sind, deutlich gemacht, aber auch eine Alternative – nämlich die Prüfung des Hörverstehens – aufgezeigt. Dieser Vorschlag steht ebenfalls im Einklang mit den Vorgaben der Bildungsstandards.

Da der angenommene Arbeitsaufwand beim Sprechen tatsächlich höher erscheint und die fünf Kompetenzen prinzipiell gleichwertig sind, wird dem Vorschlag einer Hörverstehensaufgabe im Abitur nachgekommen. Allerdings ist es notwendig, dass die Aufgabenkommissionen – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern – zur Erstellung von anspruchsvollen Hörverstehensaufgaben eine Schulung erhalten. Das Landesinstitut für Schule wird daher in diesem Zusammenhang den Auftrag erhalten, eine entsprechende Fortbildung mit externen Referentinnen und Referenten zu organisieren bzw. zusammen mit anderen Bundesländern umzusetzen.

### **Weitere Änderungen**

Darüber hinaus wird in den Verordnungen über die Gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten der Kreis der Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilnehmen, verbindlich auf diejenigen festgelegt, die den Abschluss bisher nicht erworben haben und versetzungsgefährdet sind. Damit wird für diese Schülerinnen und Schüler sichergestellt, dass sie bei Verlassen der Schule einen Mittleren Schulabschluss erwerben.

### **C. Beteiligung**

Die vorliegende Fassung der Änderungsverordnung über die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen und weiterer Verordnungen ist eine im Rahmen des gesetzlichen Beteiligungsverfahrens modifizierte Fassung. Wesentlichen Kritikpunkte wurde dabei berücksichtigt. Die Änderungsverordnung lag dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung vor.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Mit der Anpassung der Bildungspläne und Abiturrichtlinien sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Soweit die Lehrerinnen und Lehrer zu den neuen Aufgabenformaten fortgebildet werden, geschieht dies im Rahmen der Regelaufgaben und ist bereits in den Ziel-Leistungsvereinbarungen mit dem Landesinstitut für Schule verankert. Zur Fortbildung der Mitglieder der Aufgabenkommissionen fallen Fortbildungs- und gegebenenfalls Reisekosten an.

### **E. Genderrelevanz**

Die Änderung der betroffenen Verordnungen hat keine Genderrelevanz.

### **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Bildung stimmt der vorgelegten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen und weiterer Verordnungen zu.

# **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen und weiterer schulrechtlicher Verordnungen**

Vom xx.xx.xxxx

Auf Grund

- des § 20 Absatz 4, des § 24 Absatz 6 und des § 40 Absatz 8 jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
  - des § 20 Absatz 4, des § 40 Absatz 8 und des § 45 in Verbindung mit § 42, jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
  - des § 28a Absatz 1, des § 33 Absatz 1 und des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
  - des § 31, des § 33 Absatz 1 und des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) geändert worden ist,
- wird verordnet:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen**

Die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 1. Dezember 2005 (Brem.GBl. S. 585 – 223-a-10), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ das Komma und die Wörter „von denen mindestens 20 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen“ gestrichen.

bb) Buchstabe b Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Nach Buchstabe c werden folgende Sätze angefügt:

„Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ das Komma und die Wörter „von denen mindestens 18 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen“ gestrichen.

bb) Buchstabe b Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Nach Buchstabe c werden folgende Sätze angefügt:

„Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ das Komma und die Wörter „von denen mindestens 12 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Wertung“ das Komma und die Wörter „von denen mindestens sechs jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen“ gestrichen.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens vier Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.“

d) Nach Nummer 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; aber der Dezimalstelle 5 wird aufgerundet.“

2. § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Satz 1 werden nach den Wörtern „Gymnasiale Oberstufe“ ein Komma gesetzt und die Wörter „dem Beruflichen Gymnasium und dem doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife“ eingefügt.

b) Buchstabe c wird aufgehoben.

c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Senator für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

4. In § 11 Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nichts anderes bestimmt.“

5. In § 18 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Punktzahlen“ die Wörter „im Verhältnis 2:1“ eingefügt.

6. § 26 wird wie folgt gefasst.

a) Die Absätze 1 bis 10 werden aufgehoben.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„Diese Verordnung gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die zum 01. August 2013 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, oder später in diesen Jahrgang eintreten.“

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die der Tabelle vorangestellten Wörter „Länge der Arbeitszeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung“ werden durch die Wörter „Länge der Arbeitszeit ohne Auswahl- und Einlesezeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung“ ersetzt.

b) In der Tabelle wird die Überschrift der dritten Spalte wie folgt gefasst:  
„Fremdsprachen, Fächer des Aufgabenfelds II, Mathematik“

c) In der Tabelle wird die Überschrift der vierten Spalte wie folgt gefasst:  
„Kunst, Musik und Sport, Fächer des Aufgabenfelds III außer Mathematik“

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung (vierfache Wertung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2) wird wie folgt gefasst:

**Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung (vierfache Wertung)**

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	2	2	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	5	6	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	8	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	14	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	18	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60

- b) Die der Tabelle zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung (vierfache Wertung nach § 18 Absatz 2 Nummer 2) angefügten Sätze „Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in vierfacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2:1 gewichtet; beim Endergebnis bleiben Bruchteile unberücksichtigt.“ werden aufgehoben.
- c) Die Tabelle zur Bildung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besonderer Lernleistung (4 Prüfungsfächer mit fünffacher Wertung nach § 18 Absatz 2 Nummer 1) wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Überschrift wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt.
  - bb) Die angefügten Sätze „Die aufgeführten Punktzahlen geben das Prüfungsergebnis in fünffacher Wertung an. Dieses wird wie folgt berechnet: Die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.“ werden aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe**

§ 19 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332 – 223-a-16), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2014 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 19

Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben und deren Versetzung in die Qualifikationsphase nach § 17 gefährdet ist, nehmen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Verordnung über das Berufliche Gymnasium**

§ 13a der Verordnung über das Berufliche Gymnasium vom 19. September 2010 (Brem.GBl. S. 477 – 223-k-14) ), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„13a

Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in das Berufliche Gymnasium noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben, und deren Versetzung in die Qualifikationsphase gefährdet ist, nehmen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.“

## **Artikel 4**

### **Änderung der Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife**

§ 6a der Verordnung über den doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife vom 7. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 217 – 223-m-1), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst

„§ 6a

Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in diesen doppelqualifizierenden Bildungsgang noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben, und deren Versetzung in die Qualifikationsphase gefährdet ist, nehmen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.“

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.xx.xxxx

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

<p><b>Geltender Text</b>  <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010</b></p>	<p><b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b>  <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p><b>§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung</b></p>	<p><b>§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung</b></p>	
<p>(1) Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen eingebracht werden:</p> <p>1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen</p> <p>a) 24 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach, von denen mindestens 20 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.</p> <p>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</p>	<p>(1) Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen eingebracht werden:</p> <p>1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen</p> <p>a) 24 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht.</p> <p>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</p> <p><u>Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a) und b) und der Projektarbeit dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Die Projektarbeit zählt als ein Kurs. Von den Kursen nach Buchstabe b) dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.</u></p>	<p>Nach KMK-VE: Bezug der Anzahl der Unterkurse (6) auf die Gesamtzahl der einzubringenden Kurse. (Gleichbehandlung von SchülerInnen mit ausschließlich GK-Unterkursen, <del>Stärkung der Projektarbeit</del>)</p>

<p><b>Geltender Text</b>  <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v.</b>  <b>01.02.2010</b></p>	<p><b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b>  <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>2. Im Kolleg</p> <p>a) 22 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach, von denen mindestens 18 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. Mindestens sechs der acht Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein.</p> <p>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</p>	<p>2. Im Kolleg</p> <p>a) 22 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht.</p> <p>c) Die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.</p> <p><u>Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a) und b) und der Projektarbeit dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Die Projektarbeit zählt als ein Kurs. Von den Kursen nach Buchstabe b) dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.</u></p>	<p>Nach KMK-VE                      Bezug der Anzahl der Unterkurse (6) auf die Gesamtzahl der einzubringenden Kurse. (Gleichbehandlung von SchülerInnen mit ausschließlich GK-Unterkursen, <del>Stärkung der Projektarbeit</del>)</p>
<p>3. Im Abendgymnasium</p> <p>a) 14 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis</p>	<p>3. Im Abendgymnasium</p> <p>a) 14 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis</p>	<p>Nach KMK-VE:                      Bezug der Anzahl der Unterkurse (4) auf die Gesamtzahl der einzubringenden</p>

<p><b>Geltender Text</b>  <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010</b></p>	<p><b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b>  <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>vierten Prüfungsfach, von denen mindestens 12 jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung, von denen mindestens sechs jeweils mit mindestens fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein müssen.</p> <p>4. Das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:</p> <p><u>Summe aller Kurshalbjahresergebnisse</u> <math>\times 40</math>  Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse</p> <p>Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen. Die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis.</p> <p>5. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.</p>	<p>vierten Prüfungsfach.</p> <p>b) Acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung.</p> <p><u>Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a) und b) dürfen höchstens vier Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. Von den Kursen nach Buchstabe b) dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.</u></p> <p>4. Das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:</p> <p><u>Summe aller Kurshalbjahresergebnisse</u> <math>\times 40</math>  Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse</p> <p><u>Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab der Dezimalstelle 5 wird aufgerundet.</u></p> <p>Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen. Die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis.</p> <p>5. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.</p>	<p>Kurse. (Gleichbehandlung von SchülerInnen mit ausschließlich GK-Unterkursen)</p> <p><i>Länderübergreifend vereinheitlichte Berechnungsformel gem. KMK-VE</i></p> <p>unverändert</p>
<p>(2)</p> <p>1. ...</p>	<p>(2)</p> <p>1. ...</p>	<p>1. unverändert</p>

<p><b>Geltender Text</b>  <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v.</b>  <b>01.02.2010</b></p>	<p><b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b>  <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>2. Für das Grundfach Sport gilt:</p> <p>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Kurse eingebracht werden, die alle unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben. Werden mehrere Kurse eingebracht, müssen die eingebrachten Kurse mindestens zwei Bewegungsfelder abdecken. Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Absatz 4 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe eingebracht werden.</p> <p>b) Im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde.</p> <p>c) Im Beruflichen Gymnasium und den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen können bis zu zwei Kurse eingebracht werden, die unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben und verschiedene Bewegungsfelder abdecken.</p> <p>d) Von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs einbracht werden.</p>	<p>2. Für das Grundfach Sport gilt:</p> <p>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe, <u>dem Beruflichen Gymnasium und dem Doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife</u> nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Kurse eingebracht werden, die alle unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben. Werden mehrere Kurse eingebracht, müssen die eingebrachten Kurse mindestens zwei Bewegungsfelder abdecken. Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Absatz 4 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe eingebracht werden.</p> <p>b) Im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde.</p> <p>c) Von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs einbracht werden.</p>	<p>Die derzeit geltende Regelung bezieht sich auf einen veralteten Sachverhalt. Mit der Änderung soll die Regelung der allgemeinbildenden GyO auch für BGy und DQ-BG gelten. 2c) wird deshalb gestrichen.</p> <p>Absatz 2 Nummer 2 c) alt entfällt, s. Nummer 2a), Absatz 2 d) alt wird 2 c)</p>

<p><b>Geltender Text</b>  <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010</b></p>	<p><b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b>  <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p><b>§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form</b></p>	<p><b>§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form</b></p>	
<p>(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache vom Senator für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.</p>	<p>(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache <i>von der Senatorin</i> für Bildung und Wissenschaft zentral gestellt. Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
	<p><del>(2) In den fortgeführten modernen Fremdsprachen ist eine Sprechprüfung Teil der schriftlichen Prüfung. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann eine davon abweichende Entscheidung treffen. Abweichend von Absatz 1 wird die Aufgabe für diesen Prüfungsteil dezentral gestellt.</del></p>	<p><i>Umsetzung der neuen KMK-Bildungsstandards</i>                  Begründung für die Streichung: Wegfall der Sprechprüfung (s. Deputationsvorlage)</p>
<p>(2) Die Aufgaben enthalten Auswahlmöglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den Fächern nach Absatz 1 wählt der Fachprüfungsausschuss nach den Vorgaben der zuständigen Behörde am Prüfungstag rechtzeitig vor Beginn der Prüfung aus mehreren Prüfungsaufgaben diejenigen aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden, soweit nicht die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählen.</li> <li>2. In den Fächern des Aufgabenfeldes III können nach Entscheidung des Senators</li> </ol>	<p>(32) Die Aufgaben enthalten Auswahlmöglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In den Fächern nach Absatz 1 wählt der Fachprüfungsausschuss nach den Vorgaben der zuständigen Behörde am Prüfungstag rechtzeitig vor Beginn der Prüfung aus mehreren Prüfungsaufgaben diejenigen aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden, soweit nicht die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählen.</li> <li>2. In den Fächern des Aufgabenfeldes III können nach Entscheidung des Senators für Bil-</li> </ol>	<p><del>Absatz 2</del> alt nun Absatz 3                  mit unverändertem Text</p>

<p><b>Geltender Text</b>  <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010</b></p>	<p><b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b>  <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
<p>für Bildung und Wissenschaft zentrale Prüfungsaufgaben durch dezentrale ersetzt werden.</p> <p>3. Für das Genehmigungsverfahren der dezentralen Aufgaben gelten die Anforderungen des §10a entsprechend.</p>	<p>dung und Wissenschaft zentrale Prüfungsaufgaben durch dezentrale ersetzt werden.</p> <p>3. Für das Genehmigungsverfahren der dezentralen Aufgaben gelten die Anforderungen des §10a entsprechend.</p>	
<p><b>§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p>	<p><b>§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p>	
<p>(1)...</p> <p>(3) Für die Prüfung dürfen nur die Zugelassenen Hilfsmittel und das von der Schule gekennzeichnete und zur Verfügung gestellte Papier verwendet werden. Generell ist ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.</p>	<p>(1)...</p> <p>(3) Für die Prüfung dürfen nur die Zugelassenen Hilfsmittel und das von der Schule gekennzeichnete und zur Verfügung gestellte Papier verwendet werden. <del>Generell ist ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch als Hilfsmittel zugelassen.</del> <u>Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern die Senatorin für Bildung und Wissenschaft nichts anderes bestimmt.</u></p>	<p>Unverändert</p> <p>Bei einzelnen Aufgabentypen bzw. in bestimmten Prüfungsphasen in den modernen Fremdsprachen, z.B. während des Zuhörens bei Hörverstehensaufgaben, ist die Benutzung des Wörterbuchs nicht sinnvoll.</p>
	<p><b>§ 11a Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen</b></p>	<p><i>Umsetzung der neuen KMK-Bildungsstandards</i></p> <p>Begründung für die Streichung: Wegfall der Sprechprüfung (s. Deputationsvorlage)</p>
	<p><del>(1) Die Aufgabe für die Sprechprüfung wird von der Referentin oder dem Referenten erstellt und dem Fachprüfungsausschuss in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt. Der oder die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses genehmigt die Aufgabe. Die Aufgabe darf im Unterricht nicht so weit behan-</del></p>	

<p><b>Geltender Text</b>  <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010</b></p>	<p><b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b>  <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b></p>	<p><b>Bemerkungen</b></p>
	<p><i>delt worden sein oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt. Die Aufgabe unterliegt bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.</i></p>	
	<p><i>(2) Die Sprechprüfung besteht aus einem monologischen und einem dialogischen Teil. Sie wird als Partner- oder Gruppenprüfung mit maximal drei Prüflingen durchgeführt, wobei auf eine ausgewogene Verteilung der Sprechzeit zu achten ist. Die Prüfung dauert mindestens 10 Minuten und soll 15 Minuten nicht überschreiten. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt.</i></p>	
	<p><i>(3) Die Sprechprüfung wird von der Referentin oder dem Referenten als Prüferin oder Prüfer und der Korreferentin oder dem Korreferenten als Beisitzerin oder Beisitzer abgenommen. Sie ist auf einem Tonträger zu dokumentieren.</i></p>	
	<p><i>(4) Im Anschluss an die Sprechprüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer auf der Basis des von der Beisitzerin oder dem Beisitzer im Prüfungsverlauf ausgefüllten Bewertungsbogens die von jedem Prüfling erreichten Bewertungseinheiten in Prozent fest. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses über die Bewertung. Der Bewertungsbogen ist Teil des Gutachtens der schriftlichen Prüfung.</i></p>	
	<p><i>(5) Die in der Sprechprüfung erreichten Bewertungseinheiten fließen mit 20% in das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung in der Fremdsprache ein. Das Ergebnis der Sprechprüfung wird den Prüflingen mit dem Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.</i></p>	

<b>Geltender Text</b> <b>AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010</b>	<b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b> <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>§ 18</b>	<b>Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse</b>	
<p>(1) In der dritten Prüfungskonferenz stellt die Prüfungskommission die Gesamtpunktzahl fest, ermittelt die Durchschnittsnote nach Anlage 3 und erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.</p>	<p>(1) In der dritten Prüfungskonferenz stellt die Prüfungskommission die Gesamtpunktzahl fest, ermittelt die Durchschnittsnote nach Anlage 3 und erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.</p>	unverändert
<p>(2) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Leistungen der vier Prüfungen werden in fünffacher Wertung eingebracht.</li> <li>2. Wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der vier Prüfungen abweichend von Nummer 1 in vierfacher Wertung eingebracht. Die Leistung der besonderen Lernleistung wird in vierfacher Wertung eingebracht.</li> <li>3. Wird ein Prüfling in den schriftlich geprüften Fächern auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.</li> </ol>	<p>2) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Leistungen der vier Prüfungen werden in fünffacher Wertung eingebracht.</li> <li>2. Wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der vier Prüfungen abweichend von Nummer 1 in vierfacher Wertung eingebracht. Die Leistung der besonderen Lernleistung wird in vierfacher Wertung eingebracht.</li> <li>3. Wird ein Prüfling in den schriftlich geprüften Fächern auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen <u>im Verhältnis 2:1</u> nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.</li> </ol>	Präzisierung, wegen Streichung der Erläuterung zur Tabelle in der Anlage 2 der AP-V
<b>§ 26 Übergangsregelungen</b>	<b>§ 26 Übergangsregelungen</b>	unverändert
	<p><i>(11) Die Änderung der Länge der Arbeitszeit in der schriftlichen Abiturprüfung für das Fach Mathematik in der Tabelle der Anlage 1 zu § 11 Absatz 1 gelten für Schülerinnen und Schüler, die zum 01.08.2013 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eingetreten sind und für Schülerinnen und Schüler, die später in diesen Jahrgang eintreten.</i></p>	<p><i>d.h. ab Abitur 2016</i></p>
	<p><i>(12) § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, § 10 Absatz 2 und § 11a sowie die Änderung der Länge der Arbeitszeit in der schriftlichen Abiturprüfung für</i></p>	<p><i>d.h. ab Abitur 2017</i></p>

<b>Geltender Text</b> AP-V v. 01.12.05 i.d.F. v. 01.02.2010	<b>Neuer VO-Text nach dem Beteiligungsverfahren</b> <b>(Durchgestrichene Passagen zeigen Stand vor dem Beteiligungsverfahren)</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<i>die Fremdsprachen in der Tabelle der Anlage 1 zu § 11 Absatz 1 sowie die Anlage 2 zu § 18 Absatz 2 Nummer 2 gelten für Schülerinnen und Schüler, die zum 01.08.2014 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eingetreten sind und für Schülerinnen und Schüler, die später in diesen Jahrgang eintreten.</i>	
<b>§ 26 Übergangsregelung</b>	<b>§ 26 Übergangsregelung</b>	
...	<u>(11) Diese Verordnung gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die zum 01.08.2013 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, oder später in diesen Jahrgang eintreten.</u>	d.h. ab Abitur 2016  (Da die Sprechprüfung entfällt, kann die ganze Verordnung bereits ab 2016 gelten)

**Anlage zu § 11 Abs. 1**

Länge der Arbeitszeit *ohne Auswahl- und Einlesezeit* in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung

	<b>Deutsch</b>	<b>Fremdsprachen ohne Sprechprüfung, Fächer des Aufgabenfeldes II Mathematik,</b>	<b>Fremdsprachen mit Sprechprüfung, Kunst, Musik, und Sport Fächer des Aufgabenfeldes III außer Mathematik,</b>
<b>Leistungskurs</b>	300	270	240
<b>Grundkurs</b>	240	210	180

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern im Aufgabenfeld III ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.

Begründung für die Streichung: Wegfall der Sprechprüfung.